

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2011

Holzminden, den 20.12.2011

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
134	Hauptsatzung der Stadt Bodenwerder vom 12.12.2011	472
135	Satzung der Stadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 12.12.2011	479
136	Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevern vom 13.12.2011	483
137	Satzung der Samtgemeinde Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 13.12.2011	495
138	Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 13.12.2011	498
139	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 13.12.2011	502
140	Betriebssatzung für die Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 13.12.2011	506
141	Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2011	510
142	7. Änderungssatzung vom 07.12.2011 zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	528
143	Bebauungsplan Nr.: 062 „Glockenbreite“ Teil B der Gemeinde Hehlen vom 11.05.2011	529
144	Hauptsatzung der Gemeinde Halle vom 15.11.2011	530

Hauptsatzung der Stadt Bodenwerder

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)
§ 2	Wappen, Farben, Dienstsiegel
§ 3	Ratszuständigkeit
§ 4	Verwaltungsausschuss
§ 5	Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bekanntmachungen
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Bodenwerder

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bodenwerder“.
- (2) Die Stadt Bodenwerder ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt wird wie folgt beschrieben:

„In blau auf drei silbernen Arkaden eine silberne Burg mit zwei rot bedachten runden Türmen, dazwischen ein Gebäude mit zwei Treppengiebeln, alle bedeckt mit goldenen Kreuzen; in der mittleren Arkade ein auf Zinnen schreitender goldener Löwe, in der linken ein schrägliegender goldener Krummstab.“
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Bodenwerder
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Buchhagen, Kernnade, Linse und Rühle können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen dieser ehemals selbständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsfolge ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bodenwerder werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung die-

ser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Stadt Bodenwerder öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortsteile. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Juni 1998 außer Kraft.

Bodenwerder, 12. Dezember 2011

Stadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

**Satzung der Stadt Bodenwerder
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Stadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1)
 - a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
 - b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für bis zu zwölf Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
 - c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
 - d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von 250,00 €,
 - b) die 1. stellv. Bürgermeisterin/der 1. stellv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 €,
 - c) die 2. stellv. Bürgermeisterin/der 2. stellv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 €,
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende in Höhe von 60,00 €, zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Ratsmitglied
 - e) die Beigeordneten in Höhe von je 50,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis e) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer a) vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld abgerechnet.
- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Stadtdirektor und seinen Stellvertreter

- (1) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Stadtdirektors erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 120,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der ehrenamtliche Stadtheimatspfleger erhält als Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich 75,00 €.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5

Ruhe der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist ein Empfänger von Aufwandsentschädigungen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Stadtdirektor oder dessen Allgemein-Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 194 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 6

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder erhalten Reisekostenvergütungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Stadtdirektor und sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Vergütung der Vertreter der Stadt Bodenwerder in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreter der Stadt Bodenwerder beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. Oktober 2007 außer Kraft.

Bodenwerder, 12. Dezember 2011

Stadt Bodenwerder

L. S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

S A T Z U N G

über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevern

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Samtgemeinde Bevern betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2011.
- 2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- 3) Für die Zeit vom 01.07.1988 bis zum 05.05.1989 wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 16.05.1988 ergebende Beitragshöhe beschränkt.
- 4) Für die Zeit vom 06.05.1989 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 16.05.1988 i.d.F. vom 04.04.1989 ergebenden Beitragshöhe beschränkt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung der Ziffer 1.) nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- I) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 - (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
 - (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 - 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1. gilt bei Grundstücken
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - 1) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- II.) Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs.1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. mit I. Abs.2 - 1,0
 6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für die Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssatz

- 1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 2,18 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,79 €/m²
- 2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- 2) Im Falle des § 3 Ziffer 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§14

Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - 1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 - 2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - 3) Die Wassermengen nach Ziffer 1.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - 4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziffer 3.) S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche je m² bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
 - 1) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend für die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
 - 2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 1.) nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 EURO/Monat erhoben.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt

a) bei der Schmutzwasserentsorgung	3,20 EURO/m³
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,27 EURO/m²

§ 16

Erhöhte Gebühr

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als durchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichtromatmethode) – den Wert von 750 g/m³ übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. von Abs. 2 errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G * \left(X * \frac{\text{Festgestellter CSB}}{750} + Y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15, X der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) am Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die verbrauchsabhängige Gebührenpflicht mit der Meldung des Zeitpunktes des Eigentumswechsels und des zu diesem Zeitpunkt glaubhaft gemachten Zählerstandes der Wasseruhr auf den neuen Pflichtigen über; die flächenabhängige Gebührenpflicht mit dem 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Ziffer 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19

Erhebungszeitraum

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, wobei die Gebührenschuld für das Schmutzwasser mit Ablauf des Kalenderjahres, die Gebührenschuld für das Niederschlagswasser mit Beginn entsteht.“
- 2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Ziff. 1 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Dabei entsteht die Gebührenschuld erstmalig mit Beginn des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die Gebührenpflicht entstanden ist.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I. Ziff. 1 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22

Anzeigepflicht

- 1) Jede Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDGS) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDGS (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde zulässig.
- 2) Sie darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate angezeigt;
 2. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 II Abs. 1 der Samtgemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich angezeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;

9. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.“

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Bevern, 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Samtgemeinde Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 18.04.2002 (Nieders. GVBl. S. 126) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,50 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 Euro brutto je Stunde erstattet.

(2) Eine Aufwandsentschädigung enthalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) die/der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden mtl. in Höhe von 57,50 Euro,
- b) die/der 2. und 3. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in, die/der Ratsvorsitzende und die Beigeordneten mtl. in Höhe von 38,50 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

§ 2

**Dienstaufwandsentschädigung für die/den Samtgemeindebürgermeister/in und die/den
allgemeinen Vertreter/in**

- (1) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 115,00 Euro.
- (2) Die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 76,50 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 13,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

a) der Gemeindebrandmeister	75,00 Euro
b) sein Stellvertreter	
ba) wenn nicht zugleich Ortsbrandmeister	37,00 Euro
bb) wenn zugleich Ortsbrandmeister	55,00 Euro
c) die Ortsbrandmeister (außer bb)	36,00 Euro
d) die stellvertretenden Ortsbrandmeister	8,00 Euro

- (2) Weitere ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung, und zwar

monatlich

a) der Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart	10,00 Euro
b) die Jugendfeuerwehrwarte	20,00 Euro
c) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte	8,00 Euro
d) der Samtgemeinde-Gerätewart	15,00 Euro
e) der Gemeindeausbildungsleiter	10,00 Euro
f) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	5,00 Euro
g) der Schriftführer im Gemeindekommando	13,00 Euro

jährlich

a) die Gerätewarte der Ortswehren (außer Bevern)	38,00 Euro
b) der Gerätewart der Ortswehr Bevern	77,00 Euro
c) der Samtgemeinde-Schlauchwart	15,00 Euro

- (3) Der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Lehrgängen nachweislich entstandene Verdienstausschlag kann bis zu 25,-- Euro brutto je Stunde erstattet werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die kommunale Frauenbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte der Samtgemeinde Bevern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von brutto 77,00 Euro.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die/der Samtgemeindebürgermeister/in oder ihr/sein allgemeine/r Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Samtgemeindebürgermeister/in oder deren/dessen allgemeiner Vertreter/in die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in und die/der allgemeine Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 8

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindevorschuss nach billigem Ermessen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.10.2003 außer Kraft.

Bevern, 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Betriebssatzung **für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 27. 01.2011, (Nds. GVBl.S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Bevern nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 149 NKomVG betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,- EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Entsorgung der Abwässer innerhalb der Samtgemeinde.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 EURO, z.B. Werksverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

3. die Stundung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000 EURO bei einer Stundungsdauer bis 12 Monaten,
4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 5.000 EURO,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans (§ 15 EigBetrVO) bis zu einer Höhe von 20.000 EURO,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
7. Personaleinsatz,
8. personalrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Samtgemeindeausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Bevern bildet gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf vom Rat der Samtgemeinde gewählten Mitgliedern.
- (3) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorbereitung der vom Rat der Samtgemeinde zu fassenden Beschlüsse.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EURO übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt oder die Frist von 12 Monaten überschritten wird,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 EURO beträgt,

7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EURO,
8. Zustimmung zu Mehrausgaben von mehr als 20.000 EURO gem. § 15 EigBetrVO,
9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Samtgemeinde Bevern oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
11. in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Bevern.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bevern nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 11.12.02 außer Kraft.

Bevern, den 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

"Samtgemeinde Bevern"

- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind der Flecken Bevern und die Gemeinden Golmbach, Holenberg und Negenborn
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bevern.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
1. Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt, geteilt von Grün und Rot durch ein blaues Wellenband, oben ein goldenes Renaissance-Schloss, unten zweimal durch zwei schwarze Stäbe, die die Pfahlstelle bordieren gestalten, rechts einen silbernen Quellbrunnen, in der Mitte drei goldenen Kegel (2:1), links einen silbernen gemauerten Brunnen mit Eimer.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben grün-rot aus und zeigt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Samtgemeinde Bevern Landkreis Holzminden“

- (4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nicht-behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies

gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 4 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:
 Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus
 Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle
 Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle
 Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle
 Ortsteil Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche
 Golmbach: Am Sportzentrum/Mehrzweckhalle
 Ortsteil Warbsen: Fortbachtal 20/ehemalige Schule
 Holenberg: Karl-Grote-Straße/Dorfgemeinschaftshaus
 Negenborn: Schulstraße/Gemeindebüro

4

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Holzminden ausgegeben ist, in dem sie veröffentlicht ist. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 15.07.1997 außer Kraft.

Bevern, den 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Betriebssatzung **für die Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 27. 01.2011, (Nds. GVBl.S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Bevern nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 149 NKomVG betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,- EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 EURO, z.B. Werksverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

3. die Stundung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000 EURO bei einer Stundungsdauer bis 12 Monaten,
4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 5.000 EURO,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans (§ 15 EigBetrVO) bis zu einer Höhe von 20.000 EURO,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
7. Personaleinsatz,
8. personalrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Samtgemeindeausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Bevern bildet gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG i.V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf vom Rat der Samtgemeinde gewählten Mitgliedern.
- (3) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorbereitung der vom Rat der Samtgemeinde zu fassenden Beschlüsse.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EURO übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt oder die Frist von 12 Monaten überschritten wird,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 EURO beträgt,

7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EURO,
8. Zustimmung zu Mehrausgaben von mehr als 20.000 EURO gem. § 15 EigBetrVO.
9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Samtgemeinde Bevern oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
11. in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Bevern.

- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bevern nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 11.12.02 außer Kraft.

Bevern, den 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 95 bis 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bevern betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des in Kläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (je nach den örtlichen Verhältnissen), das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Schächte;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der Samtgemeinde und deren Beauftragten.

- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche und industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/innen zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag der Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Ent-

wässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Art der befestigten Flächen,
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 - e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100; soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine nach § 98 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhandigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Genehmigung zuständig ist. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Kleintiereinstreu und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierisches und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH - Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten
- Grund-, Drain- und Kühlwasser
- Medikamente und pharmazeutische Produkte
- Fototechnische Abwässer wie Fixierbäder, ferricyananhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl.I. S. 1714) insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

(3) Schmutzwässer- insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreiten.

(4) Für die in der Anlage 1 vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand

von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal/Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in, soweit die Ursache für die Unterhaltung und Reinigung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Auf dem anzuschließenden Grundstück sollte jeweils ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht für Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) errichtet werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN-1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentlichen Abwasseranlagen zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Gemeinde oder den von Ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan den anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Schlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 3 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entschlammung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Diese Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Samtgemeinde oder durch ihre Beauftragte. Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs.1) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich der Samtgemeinde - mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Abteilung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Samtgemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) – jeweils in der z.Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. §§ 3, 3a das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 81. Lieferung 2011 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.12.1995 außer Kraft.

Bevern, 13.12.2011

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

1. Allgemeine Parameter

DIN Normen – DEV-Nummern

a) Temperatur	35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976 ; 8-1979
b) ph-Wert	wenigstens 6,5 Höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Sep.2009 ; 77-2010
c) absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist. Zur Kontrolle anderer Pa- rameter könn. auch niedri- ger Werte festgelegt wer- den, wie z. B 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	- biologisch nicht ab- baubar 1,0 mg/l - biologisch abbaubar 10,0 mg/l - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 mg/l	(DIN 38409-H 9-2)	Juli 1980 ; 9 - 1981

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe

verseifbare Öle, Fette	gesamt 300 mg/l	DEV H 56	Juni 2009 ; 77 - 2010
a) direkt abscheidbar	100 mg/l	(DIN 38409 – H19)	
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abschei- deranlagen überNenngroße 10 (>NG 10) führen:gesamt	250 mg/l	(DN 38409- H 17)	

3. Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2 Oktober 2003) DIN 1999 Teil 1-6 (Abschei- der für Flüssigkeiten) be- achten. Bei den i. d. Praxis häufig festzustell. Zulaufkon- zentrationen u. richtig. Di- mensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungs- gem. Betrieb erreichbar.	Juli 2001 ; 52 - 2002
a) direkt abscheidbar	50 mg/l		
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 (DIN 38409 – H 18)	Juli 2001 ; 52 - 2002
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Febr. 2005 ; 63- 2006
d) Leichtflüchtige halogenier- te Kohlenwasserstoffe (LH KW) als Summe a. Trichlo- rethen, Tetrachlorethen, 1, -1-,1-Trichlorethan,Dichlo- rmethan u. Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. ; 40 - 1998 1997

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	Gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	Mai ; 25 - 1991 1991
---	----------------	--	-------------------------

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Feb. 2005, 63-2006 Nov. 1996, 37-1997 Sep. 2009, 78-2010
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998, 43-1999 März 1990, 23-2010 Sep. 2009, 78-2010 Febr. 2005, 63-2006
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406 – E 29	März 1990, 23-1990 Mai 1995, 34-1196 Sep. 2009, 78-2010 Febr. 2005, 63-2006
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3- D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1997, 41-1998 Mai 1987, 18-1987 Sep. 2009, 78-2010
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406 –E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996, 37-1997 Feb. 2005, 63-2006 Sep. 2009, 78-2010
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406- E 16 DIN 38406- E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406 – E 29	März 1990, 23-1990 Sept. 1991, 26-1992 Sep. 2009, 78-2010 Febr. 2005, 63-2006
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991, 26-1992 März 1990, 23-1990 Sept. 2009, 78-2010 Febr. 2005, 63-2006
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007, 72-2008 Okt. 1998, 44-1999
i) Selen (Se)	1,0 mg/l		
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004; 62-2005 März 1990; 23-1990 Sep. 2009; 78-2010 Febr. 2005; 63-2006
k) Zinn (Sn)	1,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3- E19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996; 37-1997 Mai 1995, 34-1996 Sep. 2009, 78-2010 Feb. 2005, 63-2006
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990, 23-1990 März 1993, 29-1993 Sep. 2009, 78-2010 Feb. 2005, 63-2006
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l		

Anlage 1

n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 –D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996, 37-1997 Mai 2000, 49-2001 Sep.2009, 78-2010
o) Barium (Ba)	2,0 mg/l		
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Ti) Vanadium (V)	Auf der Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn,Ti und V aufgeführt, da sie in der 17.BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₂ -N)	80 mg/l < 5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2; DIN EN ISO 11732-E23	Ok. 1983, 12-1983 Mai 2005, 64-2006 Okt. 1983, 12-1993 Mai 2005, 64-2006
Bevern b) Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13-1	Febr. 1981, 9-1981
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981, 9-1981
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4 entspr.DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985, 15-1985 Juli 2009, 77-2010
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2- D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993, 29-1993 Juli 2009, 77-2010 Dez. 1996, 38-1997
e) Sulfat (SO ₄)	Bevern 600 mg/l	DIN 38405-D 19 DIN 38405-D 20 DIN 38405-D 5	März 1995, 33-1995 Juli 2009, 77-2010 Jan. 1985, 15-1985
Bevern g) Gesamtphosphat (P) in in Phosphorverbindungen	15 mg/l	DIN 38405-D 11-4,	Sep.2004, 61-2005
Bevern h) Sulfid (S)	2 mg/l	DIN 38405-D 26	Apr. 1989, 22-1989

7. Organische Stoffe

a) Phenolindex wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 oder DIN 38409-H 16-3	Juni 1984, 13-1984
b) Farbstoffe DIN 38404-C 1-1 Dez.1976 DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

8. Spontane Sauerstoffzehrung

Gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987, 19-1987
Bevern Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) abgegeben als Chlor	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8:22	Febr. 2005, 63-2006

7. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden –Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

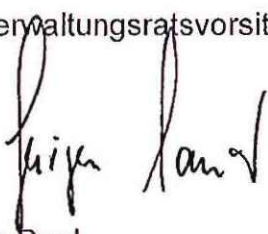
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,26 €/m³.“ |
|-----------------------------|-------------|

II.

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

37603 Holzminden, den 07. Dezember 2011

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

Gemeinde Hehlen

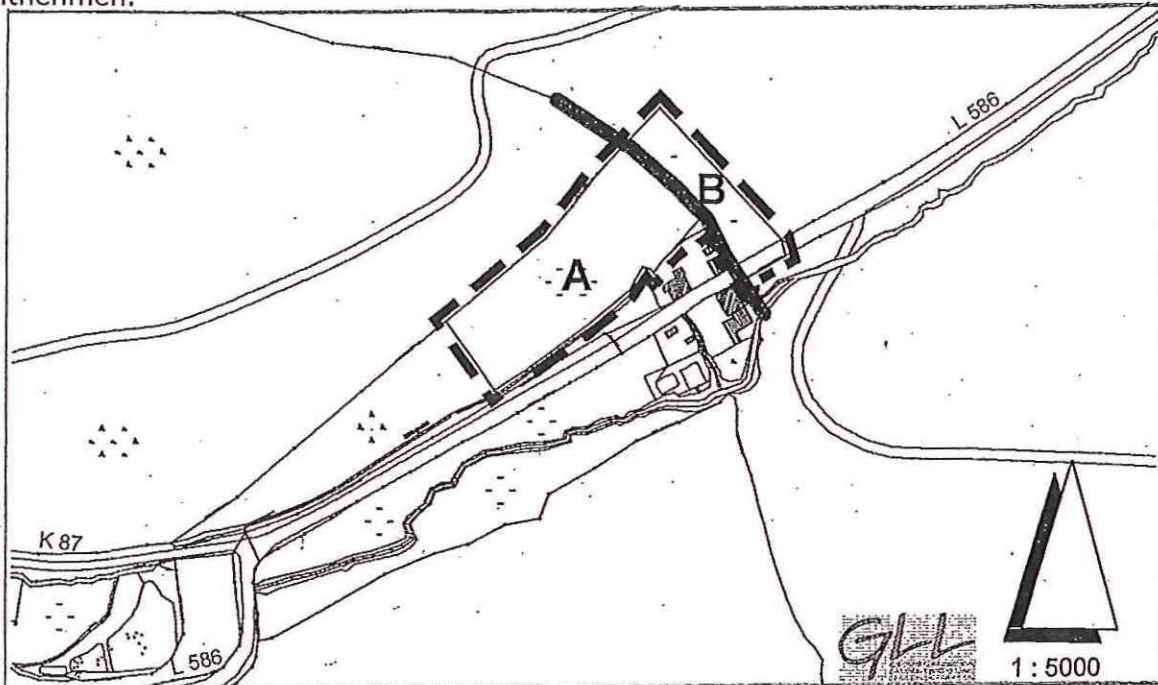
Hehlen, den 30. November 2011

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.: 062 „Glockenbreite“ Teil B

Der Rat der Gemeinde Hehlen hat in seiner Sitzung am 11.05.2011 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 062 „Glockenbreite“ Teil B mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Hehlen öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Harald Jacob
Bürgermeister

Gemeinde Halle

der

Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnung, Name , Rechtsstellung
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Ratszuständigkeit
§ 4	Verwaltungsausschuss
§ 5	Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Halle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Halle "
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Halle zeigt in Gold über erniedrigter blauer Deichsel eine rote, blau bedachte Kirche.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind gold, blau, rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Halle, Landkreis Holzminden“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Halle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzmin-den verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Halle.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

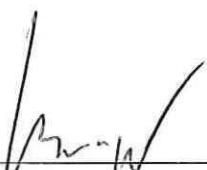
§ 9

Inkrafttreten

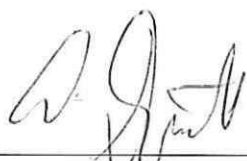
Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Halle vom 08. Juni 1999/19. Dezember 2001 außer Kraft.

Halle, den 16. November 2011

GEMEINDE HALLE


Bürgermeister




stellv. Bürgermeister